Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes auf dem Domplatz der Stadt Passau

(Marktgebührensatzung / Domplatz)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66) erlässt die Stadt Passau folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen und Stellplätzen für Händlerfahrzeuge auf dem Wochenmarkt auf dem Domplatz werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist, wer die Plätze auf dem Markt benutzt bzw. in wessen Namen oder Auftrag die Plätze benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für die zugewiesene, bei fehlender Zuweisung für die benutzte Verkaufsfläche beträgt die Gebühr pro angefangenen laufenden Meter Frontlänge und Markttag 1,00 €.
- (2) Für die im Marktbereich zulässigerweise aufgestellten Händlerfahrzeuge einschließlich Anhänger (§ 6 der Wochenmarktsatzung / Domplatz) beträgt die Gebühr

a)	bis zu einer Länge von 5 Metern	1,00€
b)	bis zu einer Länge von 10 Metern	1,50 €
c)	bei einer Länge von mehr als 10 Metern	2,00€

je Markttag.

- (3) Die Jahresgebühr errechnet sich durch Multiplikation der Tagesgebühr mit der Anzahl der beantragten und genehmigten Markttage.
- (4) Sonstige anfallende Verbrauchsgebühren (z.B. Strom) werden gesondert von der Stadt Passau in Rechnung gestellt.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zuweisung der Plätze, bei fehlender Zuweisung mit der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Bei Zuweisung von Tagesplätzen werden die Gebühren jeweils sofort fällig. Die Gebühren für Dauerverkaufsplätze sind Jahresgebühren; sie werden spätestens am 01.08. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Erstattung

- (1) Wird die Zuweisung des Standplatzes widerrufen, so sind die Gebühren, die für spätere Zeiträume entrichtet wurden, zu erstatten.
- (2) Macht der Benutzer von seinem Recht auf Nutzung des Standplatzes keinen Gebrauch, so werden die Gebühren für den nicht genutzten Zeitraum nur erstattet, wenn die Stadt Passau den Standplatz anderweitig vergeben kann. Beträge unter 25,00 € werden nicht erstattet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren vom 24.07.1992 außer Kraft.

Passau, den STADT PASSAU

Jürgen Dupper Oberbürgermeister